

Ansuchen um Freistellung vom Unterricht

Gesetzliche Grundlage: Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus bis zu einer Woche der Schulleiter, mehr als eine Woche die Bildungsdirektion die Erlaubnis zum Fernbleiben aus **wichtigen Gründen** erteilen.

Ich,, ersuche, meinen Sohn / meine Tochter

Name: Klasse:

am/vom bis vom Unterricht freizustellen.

Grund:

.....

Wichtige Hinweise:

1. Der/Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt der /die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden muss.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bzw. des eigen-
berechtigten Schülers/der eigenberechtigten Schülerin

Stellungnahme des Klassenvorstandes:

☐ einverstanden

☐ nicht einverstanden.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift des Klassenvorstandes/ der
Klassenvorständin

Stellungnahme der Direktion:

☐ einverstanden

☐ nicht einverstanden.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

Richtlinien: Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht **muss immer eine begründete Ausnahme sein!**
Voraussetzung ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnen-Vertretung
- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte; bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger (!) Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von **Elternteilen**, die dauerhaft im Ausland leben

Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt: Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen.

Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenvorstand bzw. der Klassen-vorständin bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig. Alle Anträge, die mehr als eine Woche betreffen, müssen an die Bildungsdirektion Kärnten gerichtet werden.

Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden!
Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht.

Ansuchen an die Direktion, die diesen Richtlinien entsprechen, müssen mit dem entsprechenden Formular (siehe Homepage der Schule) eingebracht werden.